

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Raymaster AG

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle, auch künftige, Verkäufe und Lieferungen der Raymaster AG gelten die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.2. Die Raymaster AG wird durch widersprechende Bedingungen nicht verpflichtet, insbesondere auch nicht durch Bedingungen des Bestellers; dies gilt auch dann, wenn solche Bedingungen von der Raymaster AG nicht ausdrücklich bestritten wurden oder wenn die Raymaster AG einen Auftrag des Bestellers annimmt. Alle von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Raymaster AG abweichenden Vereinbarungen sowie Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung der Raymaster AG für die Raymaster AG verbindlich.
- 1.3. Aufträge werden in schriftlicher Form entgegengenommen. Anderweitig übermittelte Aufträge erhalten erst nach schriftlicher Gegenbestätigung der Raymaster AG Gültigkeit. Änderungen oder Zusätze von Aufträgen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Aufträge des Bestellers werden für die Raymaster AG erst verbindlich, wenn sie entweder schriftlich bestätigt wurden oder die Lieferung durchgeführt wurde.
- 1.4. Die Raymaster AG haftet in keinem Fall für Vertragsbruch, Schlecht- oder Nichterfüllung eines Kaufvertrages, wenn dies durch höhere Gewalt verursacht wurde. Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn die Schlecht- oder Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Kaufvertrag durch Umstände außerhalb der Sphäre der Raymaster AG herbeigeführt wurde; wie etwa Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Schlecht- oder Nichterfüllung seitens der Raymaster AG Lieferanten oder öffentliche Maßnahmen. Alle Verpflichtungen aus einem Kaufvertrag ruhen, solange derartige Ereignisse anhalten. Dauert ein solches Ereignis länger als 90 Tage, kann die Raymaster AG den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 1.5. Bei der Anfertigung von Artikeln nach einer Vorlage des Bestellers verpflichtet sich die Raymaster AG, dies so gut wie möglich zu reproduzieren. Sie muss sich jedoch in diesem Fall geringe Abweichungen in der Darstellung und in der Farbe, bedingt durch die technischen Möglichkeiten im Textildruck und den unterschiedlichen Farbausfall bei verschiedenartigen Grundmaterialien vorbehalten. Auch bei derartigen Abweichungen liegt eine vertragsgemässe Leistung vor. Dasselbe gilt auch für den Vergleich zwischen etwaigen Andruckmustern und dem Seriendruck.
- 1.6. Bei Sonderanfertigungen nach Bestellervorlagen geht eine eventuelle Verletzung von Urheber- oder Schutzrechten Dritter zu Lasten des Bestellers. Für eingesandte Druckvorlagen, Originale und sonstige Gegenstände haftet die Raymaster AG bei Beschädigung und Verlust nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sollen diese eingebrachten Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden, hat der Besteller die Versicherung selbst zu besorgen. Werden die eingesandten Vorlagen usw. nach Erledigung des Auftrages vom Besteller binnen vier Wochen nicht angefordert, trifft die Raymaster AG keinerlei Haftung mehr. Probeandrucke oder Zeichnungen werden nur nach besonderer Absprache von der Raymaster AG angefertigt und vorgelegt. Diese dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht verändert, ganz oder teilweise nachgeahmt oder Dritten zugänglich gemacht werden und bleiben, auch wenn sie nicht zur Ausführung gelangt sind, Eigentum der Raymaster AG.
- 1.7. Abweichungen in den Breiten- und Längenangaben sind mit der allgemein üblichen Toleranz von bis zu +/- 5 % zulässig. Aus drucktechnischen Gründen bleibt eine branchenübliche Mehr- oder Minderlieferung von +/- 10 % bei mit Druckwerkzeugen hergestellten Artikeln vorbehalten, wobei auf die nächste volle Stückzahl aufgerundet und diese berechnet wird.
- 1.8. Da Druckfehler nie ausgeschlossen werden können, sind Abbildungen, Massangaben und Daten unverbindlich, Irrtum und Satzfehler vorbehalten.

· Raymaster Aktiengesellschaft · Essanestrasse 65 · LI-9492 Eschen ·

Essanestrasse 65
LI-9492 Eschen
www.raymaster.com

t: +423 3771616
f: +423 3771617
e: office.li@raymaster.com

2. Angebote und Aufträge

- 2.1. Angebote sind freibleibend.
- 2.2. Beauftragte der Raymaster AG sind nur zur Vermittlung, nicht aber zum Abschluss oder zur Änderung von Verträgen berechtigt.
- 2.3. Verträge gelten als geschlossen, wenn die Bestellung des Bestellers durch die Raymaster AG schriftlich bestätigt oder durch Absenden der Ware an den Besteller tatsächlich erfüllt wird.
- 2.4. Die Auftragsbestätigung ist in jedem Fall die Grundlage für eine Auftragsabwicklung. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Auftragsbestätigung unmittelbar auf ihren Inhalt hin zu überprüfen. Abweichungen bezüglich Menge, Qualität, Toleranzen, Beschaffenheit und andere, hier nicht erwähnte, vom Material verlangte Eigenschaften sind unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Falschlieferungen, die durch Nichtbeachtung daraus resultieren, gehen einschliesslich aller daraus entstandenen Nebenkosten zu Lasten des Bestellers.
- 2.5. Abschliessende oder ergänzende Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich von der Raymaster AG bestätigt worden sind.
- 2.6. Die Raymaster AG behandelt Bestellungen und die damit verbundenen Arbeiten und Lieferungen mit der angemessenen Vertraulichkeit. Desgleichen ist der Besteller zur Vertraulichkeit verpflichtet, namentlich auch hinsichtlich technischer Unterlagen, Entwürfe, Skizzen usw.

3. Preise

- 3.1. Den angegebenen Preisen werden die Transport- und Verpackungskosten sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.
- 3.2. Der Besteller trägt die zusätzlichen Kosten, die beispielsweise anfallen, wenn
 - 3.2.1. die vom Besteller zur Verfügung gestellten Angaben und Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen
 - 3.2.2. Projektänderungen vorgenommen werden müssen
 - 3.2.3. der Besteller Umstände nicht mitgeteilt hat, die den Einsatz anderen Materials und/oder eine andere Ausführung erfordern

4. Lieferung, Lieferzeit, Transport, Annahmeverzug, Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Lieferfristen beginnen erst zu laufen, wenn zwischen dem Besteller und der Raymaster AG über die Ausführung der zu liefernden Ware Klarheit besteht. Sollten hierzu Informationen, zeichnerische Unterlagen oder sonstige Mitwirkungshandlungen des Bestellers erforderlich sein, so beginnt erst mit Eingang bei der Raymaster AG die Lieferfrist zu laufen.
- 4.2. Die Lieferfristen sind unverbindlich. Uns gestellte Fixtermine erkennt die Raymaster AG aus diesen Gründen nicht an, es sei denn, dass die Raymaster AG diese ausdrücklich und schriftlich als Fixtermine bestätigt.

· Raymaster Aktiengesellschaft · Essanestrasse 65 · LI-9492 Eschen ·

Essanestrasse 65
LI-9492 Eschen
www.raymaster.com

t: +423 3771616
f: +423 3771617
e: office.li@raymaster.com

- 4.3. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert wenn Hindernisse auftreten für welche die Raymaster AG kein Verschulden trägt; ungeachtet ihres Eintritts beim Besteller oder der Raymaster AG oder bei Dritten (z.B. Betriebsstörungen, Einfuhr-/Ausfuhrhindernisse, Arbeitsniederlegungen, Streik, Rohmaterialknappheit, Verzug von Zulieferanten, alle Fälle höherer Gewalt usw.).
- 4.4. Bei Lieferverzug der Raymaster AG ist der Besteller in jedem Fall erst nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist, zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt.
- 4.5. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsrücktritt wegen Lieferverspätungen, welche nicht von der Raymaster AG zu vertreten sind und für deren Entstehen der Raymaster AG nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann. Der Ersatz für Folgeschäden aus entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.
- 4.6. Soweit es für den Besteller nicht unzumutbar ist, sind Teillieferungen zulässig.
- 4.7. Lieferungen erfolgen ab Werk, soweit nichts anderes vereinbart ist, und zwar per Bahn, Post, Spediteur oder eigenem Fahrzeug nach Ermessen der Raymaster AG; in jedem Fall auf Gefahr des Bestellers. Die Raymaster AG hat im Interesse ihrer Besteller eine Transportversicherung abgeschlossen.
- 4.8. Bei Annahmeverzug ist die Raymaster AG berechtigt, den Warenwert in Rechnung zu stellen und die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers (0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag) bei uns oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers bei einem hierzu befugten Gewerbsmann einzulagern. Bei Annahmeverzug haftet die Raymaster AG nur bei grobem Verschulden für Untergang oder Verschlechterung des Kaufgegenstandes.
- 4.9. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die gelieferte Ware in unserem Eigentum und haftet für alle unsere Forderungen oder solche von Gesellschaften, mit denen die Raymaster AG in einem Mutter-, Tochter- oder Schwesternverhältnis steht oder Gesellschaften, die aus solchen Gesellschaften hervorgehen. Für offene Forderungen haften alle bisher von uns gelieferten Gegenstände.
- 4.10. Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich über Zugriffe zu benachrichtigen. Bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderungen trägt der Besteller das volle Risiko für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung der Ware.
- 4.11. Erwirbt der Besteller durch Verfügungen wie Veräußerung, Vermengung, Verbindung oder Verarbeitung unserer Waren Forderungen gegen Dritte, ist die Raymaster AG berechtigt, die Abtretung dieser Forderungen zahlungshalber zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich, Abnehmer rechtzeitig von der Zession zu verständigen und auf unser Verlangen den Abnehmer zu nennen, sowie uns alle Informationen zur Durchsetzung unseres verlängerten Eigentumsvorbehalts zukommen zu lassen. Zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware ist der Besteller keinesfalls berechtigt.
- 4.12. Bei Vermengung, Vermischung, Verarbeitung der Ware durch den Besteller selbst ist er verpflichtet, unseren so entstandenen Miteigentumsanteil zur Sicherung des restlichen Kaufpreises an uns zu übertragen.
- 4.13. Die Raymaster AG ist in Fällen des Eigentumsvorbehaltes berechtigt ihr Eigentum in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Bestellers zu betreten und die Ware unter Anrechnung auf den Kaufpreis freihändig zu veräußern, zu versteigern oder sonst zu verwerten. Ist die Raymaster AG lediglich Miteigentümer der Ware, stimmt die Raymaster AG sich mit den übrigen Miteigentümern ab. Sämtliche uns entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in den beschriebenen Massnahmen nur dann vor, wenn die Raymaster AG dies ausdrücklich erklärt.

5. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, Aufrechnungen

- 5.1. Rechnungen sind in der Währung, auf die sie lauten, binnen 30 Tagen – sofern nicht gesondert und schriftlich vereinbart – netto zu bezahlen. Diese Frist beginnt entweder mit dem Datum der Rechnung oder mit dem Datum der Lieferung, je nachdem, welches das spätere ist, zu laufen. Bei Bezahlung durch Scheck gilt die Zahlung erst nach Einlösung als geleistet. Zur Entgegennahme von Geldern sind nur Beauftragte der Raymaster AG unter Vorlage einer mit Lichtbild versehenen Inkassovollmacht berechtigt. Werden vereinbarte Zahlungsbedingungen durch den Besteller nicht eingehalten, so wird die gesamte Forderung sofort fällig. In diesem Fall ist die Raymaster AG berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu tätigen, sowie unter Setzung einer angemessenen Nachfrist für die Vorauszahlung vom Vertrag zurückzutreten, sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 5.2. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.
- 5.3. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn untergeordnete Teile fehlen, aber der Gebrauch der gelieferten Sache nicht verunmöglicht ist oder wenn für den Gebrauch der Sache nicht wesentliche Nacharbeiten notwendig sind.
- 5.4. Wenn Rechnungen nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt werden, berechnet die Raymaster AG ab dem Rechnungsdatum oder dem Datum der Lieferung, je nachdem, welches das spätere ist, Zinsen im Ausmass von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank. Die Raymaster AG ist berechtigt, Zahlungen des Bestellers unabhängig ihrer Widmung auf jedwede Forderung ihrer Wahl, oder auf Zinsen anzurechnen. Eine gegenteilige Widmung des Auftraggebers ist unwirksam.
- 5.5. Der Besteller ist nicht berechtigt, Forderungen jedweder Art, ausgenommen etwaige rechtskräftig zuerkannte Forderungen – gegen Forderungen der Raymaster AG aufzurechnen. Ebenso ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen von uns nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche durch den Auftraggeber ausgeschlossen.
- 5.6. Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche vorprozessualen Kosten, die der Raymaster AG bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche entstehen, insbesondere Mahn- und Inkassospesen, Auskunftsgebühren sowie allfällige Aufenthalts- und Ermittlungskosten zu ersetzen. Wenn sich die Raymaster AG eines Rechtsanwaltes bedienen muss, weil der Besteller, aus welchen Gründen auch immer, die Zahlung verweigert, ist der Besteller verpflichtet, der Raymaster AG die Auslagen für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes zu ersetzen.
- 5.7. Der Besteller ermächtigt uns, gegen seine Forderungen ungeachtet mangelnder Gegenseitigkeit und/oder Fälligkeit mit Forderungen, die uns oder Gesellschaften, mit denen die Raymaster AG in einem Mutter-, Tochter- oder Schwesternverhältnis stehen oder Gesellschaften, die aus solchen Gesellschaften hervorgehen, zustehen, aufzurechnen. Gegenüber unseren Ansprüchen ist eine Aufrechnung der Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Bestellers, denen ein Einwand nicht entgegensteht, zulässig.
- 5.8. Sämtliche Zessionsverbote sowie sinngemäss gleichlautende Bedingungen des Bestellers gelten nicht als geschrieben.

6. Gewährleistung, Beanstandungen, Haftung und Schadenersatz

- 6.1. Der Besteller muss die Ware unverzüglich nach Ablieferung untersuchen und einen eventuellen Mangel unverzüglich anzeigen. In allen anderen Fällen ist bei offen zutage getretenen Mängeln eine Rüge nur innerhalb einer Woche zulässig. Bei Beanstandungen müssen uns sämtliche, zum Auftrag gehörenden Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, andernfalls eine sofortige Prüfung und Bearbeitung der Mängelrüge nicht gewährleistet ist. Testdrucke zum Erzielen bestmöglicher Qualität können auf Wunsch angefertigt werden. Andrucke werden gesondert berechnet. Technisch bedingte Farbveränderungen können nicht reklamiert werden.

· Raymaster Aktiengesellschaft · Essanestrasse 65 · LI-9492 Eschen ·

Essanestrasse 65
LI-9492 Eschen
www.raymaster.com

t: +423 3771616
f: +423 3771617
e: office.li@raymaster.com

- 6.2. Soweit ein, von der Raymaster AG zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die Raymaster AG nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Bei fehlerhaften Teilen an montagefertigen Elementen erfolgt die Nachbesserung grundsätzlich durch einen Austausch der mangelhaften Teile, nicht jedoch des ganzen Elementes bzw. der ganzen Lieferung. Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, der zum Zeitpunkt der Beanstandung die Beschaffung, Nachbesserung und/oder Neuanfertigung der mangelhaften Teile unter marktüblichen Gesichtspunkten erfordert. Es sind mehrere Nachbesserungsversuche oder Ersatzlieferungen gestattet. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Die Raymaster AG behält sich im Falle des endgültigen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit sich nicht aus Ziffer 6 dieser AVLB etwas anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen.
- 6.3. Die Haftung aus Gewährleistung erstreckt sich nicht auf:
- 6.3.1. Transportschäden
 - 6.3.2. Schäden infolge durch Dritte ausgeführte Bau- und Montagarbeiten
 - 6.3.3. Schäden infolge Unterlassung notwendiger oder vorgeschriebener Serviceleistungen
 - 6.3.4. Schäden infolge natürlicher Abnutzung, übermässiger Beanspruchung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel
 - 6.3.5. Schäden infolge Frostes, Hagel, chemischer, elektrischer oder elektrolytischer Einflüsse, Korrosionen, Erosionen, Kavitation, Wasserschlägen und dergleichen
 - 6.3.6. Schäden infolge anderer, nicht von der Raymaster AG zu vertretenden Gründen
- 6.4. Gewährleistungsansprüche können nur vom Besteller gegenüber der Raymaster AG geltend gemacht werden.
- 6.5. Die Raymaster AG leistet nur Gewähr für ausdrücklich und schriftlich abgegebene Eigenschaftszusicherungen und während 6 Monaten nach Übergabe der Ware an den Besteller. Die gleiche Frist gilt für allfällige Schadenersatzansprüche des Bestellers. Höhere Gewalt und andere Umstände, wie etwa Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Rohstoff- und Betriebsmittelknappheit, sowie Boykottmaßnahmen aufgrund von Beschlüssen internationaler Organisationen befreien die Raymaster AG bei dadurch bedingter Unmöglichkeit von der Erfüllung der Lieferpflicht. Darüber hinaus ist in einem solchen Fall die Raymaster AG vier Wochen nach Eintritt des entsprechenden Umstandes zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass dem Besteller daraus ein Schadenersatzanspruch erwächst. Schadenersatz – aus welchem Rechtsgrund auch immer – ist uns gegenüber und auch gegenüber unseren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung zur Last. Ist der Besteller Vollkaufmann, so wird in allen Fällen, in denen die Raymaster AG Schadenersatz zu leisten hat, nur der unmittelbare Schaden ersetzt.

7. Rücktritt

- 7.1. Wird unsere Leistung nach Vertragsabschluss ohne unser Verschulden, insbesondere durch höhere Gewalt, wozu auch Streiks und größere Betriebsstörungen gehören oder Sperrung der normalen Verkehrswege, mangelnde Rohstoffzufuhr für uns und/oder unsere Vorlieferanten zur Gänze oder zum Teil unmöglich, erlischt unsere Verbindlichkeit. Ist die Raymaster AG nur vorübergehend an der Leistung gehindert, ist die Raymaster AG berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles zurückzutreten. Führen Ereignisse der

· Raymaster Aktiengesellschaft · Essanestrasse 65 · LI-9492 Eschen ·

Essanestrasse 65
LI-9492 Eschen
www.raymaster.com

t: +423 3771616
f: +423 3771617
e: office.li@raymaster.com

vorerwähnten Art zu einer wesentlichen Erhöhung der Gestehungskosten, so kann die Raymaster AG den Preis entsprechend erhöhen oder, wenn der Besteller die Preiserhöhung ablehnen sollte, vom Vertrag zurücktreten.

- 7.2. Tritt der Besteller, ohne berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er dessen Aufhebung, hat die Raymaster AG die Wahl, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Besteller verpflichtet, nach Wahl der Raymaster AG, selbst bei fehlendem Verschulden und wenn kein Schaden vorliegt, einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlichen Schaden zu bezahlen.
- 7.3. Die Raymaster AG kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn Umstände in der Sphäre des Bestellers die Annahme rechtfertigen, dass dieser seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht erfüllen können wird, dies insbesondere bei Zahlungsverzug oder aussergerichtlichem Vergleich des Bestellers mit seinen Gläubigern zur Bereinigung seiner Schulden, oder bei der Einleitung von Exekutions-, Ausgleichs- oder Konkursverfahren oder Wechselprotesten gegen den Besteller. Dieses Rücktrittsrecht der Raymaster AG besteht auch dann, wenn diese Umstände schon zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorlagen. Der Besteller ist verpflichtet, nach unserer Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlichen Schaden zu bezahlen.

8. Datenschutz, Urheberrecht, Geheimhaltung

- 8.1. Der Besteller erklärt sich einverstanden, dass sämtliche im Rahmen der gemeinsamen Geschäftstätigkeit überlassenen Daten von der Raymaster AG verwendet werden dürfen. Änderungen der Wohn- bzw. Geschäftsadresse sind vom Besteller unverzüglich bekannt zu geben. Erklärungen an den Besteller gelten dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt werden.
- 8.2. Die von der Raymaster AG herausgegebenen oder übergebenen Konstruktionen, Entwürfe, Kataloge, Prospekte usw. dürfen vom Besteller nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwertet werden. Jede andere Verwertung ist ausgeschlossen, insbesondere die Nachahmung, die Vervielfältigung, die Verbreitung, Ausstellung oder die Weitergabe an Dritte. Eigene Eigentums- und Urheberrechte behält sich die Raymaster AG vor. Die Raymaster AG übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Besteller hat die Raymaster AG, von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüche, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 8.3. Die Vertragsparteien werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordene, als solche gekennzeichnete oder offensichtlich erkennbare Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei, auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, vertraulich behandeln.

9. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

- 9.1. Als Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche gilt für beide Vertragsparteien der Sitz der Raymaster AG, somit LI-9492 Eschen (Fürstentum Liechtenstein), als vereinbart.
- 9.2. Das Vertragsverhältnis untersteht liechtensteinischem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (Wiener Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.
- 9.3. Für Streitigkeiten aus Verträgen, welchen diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde liegen, sind das sachlich zuständige Gericht im Fürstentum Liechtenstein, oder, nach Wahl der Raymaster AG, das sachlich zuständige Gericht am Ort des Sitzes des Bestellers ausschliesslich zuständig.

· Raymaster Aktiengesellschaft · Essanestrasse 65 · LI-9492 Eschen ·

Essanestrasse 65
LI-9492 Eschen
www.raymaster.com

t: +423 3771616
f: +423 3771617
e: office.li@raymaster.com

10. Ungewöhnliche Vertragsbestimmungen

- 10.1. Der Besteller bestätigt, dass er die vorstehenden Vertragsbestimmungen aufmerksam durchgelesen hat und mit diesen voll inhaltlich einverstanden ist. Der Besteller stellt fest, dass keine Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts im Sinne des Obligationenrecht vorliegen.
- 10.2. Der Besteller ist nicht berechtigt seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- 10.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch eine neue ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck, der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt.